

Verordnungsentwurf des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz (ThürTGVwKostO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 15 Abs. 1 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) sind für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes Verwaltungskosten zu erheben. Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium ist nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürTG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Solange von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, sind die Verwaltungskosten nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen. Nach diesen Vorschriften sind die Gebühren grundsätzlich nach dem Äquivalenzprinzip zu bemessen, wonach neben dem Verwaltungsaufwand insbesondere die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Verwaltungskostenschuldner Berücksichtigung findet. Demgegenüber soll nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürTG für die Gebührenbemessung im Rahmen des Thüringer Transparenzgesetzes das Kostendeckungsprinzip Anwendung finden, wobei die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Entsprechend sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erhebung der Verwaltungskosten für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes konkretisiert und präzisiert werden.

B. Lösung

Erlass einer Verwaltungskostenordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürTG.

C. Alternativen

Solange von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, sind die Verwaltungskosten nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung festzusetzen.

D. Kosten

Dem Land und den Kommunen können durch die Regelung des § 2 Abs. 2 zusätzliche Kosten entstehen. In § 2 Abs. 2 wird von der Regelungsbefugnis nach § 15 Abs. 2 Satz 4 ThürTG Gebrauch gemacht. Dadurch werden antragstellende Personen, die in näher geregelten Fällen entweder über kein oder ein sehr niedriges eigenes Einkommen verfügen, in Angelegenheiten, die unmittelbar sie selbst oder Personen betreffen, für die sie die elterliche Sorge oder die Stellung eines Vormunds innehaben, für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes von der Gebührenpflicht befreit. Ob und in wie weit hierdurch zusätzliche Kosten anfallen, hängt neben dem konkreten Verwal-

tungsaufwand auch davon ab, ob für die betreffenden Anträge auf Informationszugang beispielsweise nach § 16 Abs. 1 ThürVwKostG in dem betreffenden Einzelfall nicht ohnehin die Verwaltungskosten ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung abgesehen wird. Jedenfalls kann eine etwaige Mehrbelastung nicht abgeschätzt werden, weil entsprechende Erkenntnisse nicht vorliegen und die Schätzung auch von der Entwicklung der spezifischen Antragsmenge infolge einer konkreten rechtlichen Regelung abhängt.

Soweit nach § 4 keine Gebühren und Auslagen erhoben werden, wird damit lediglich § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG umgesetzt, wonach die öffentlichen Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes bei geringfügigem Aufwand verwaltungskostenfrei sind. Vor dem Hintergrund des § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürTG wird nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ThürTG die Gebühr je Antrag auf öffentliche Leistung nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes auch dann, wenn mit der Bearbeitung mehrere Gebührentatbestände erfüllt werden, auf insgesamt 500 Euro begrenzt.

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz
(ThürTGVwKostO)
Vom 12. August 2022**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Verwaltungskosten für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Transparenzgesetz

- (1) Für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.
- (2) Die Gebührenbemessung erfolgt nach dem Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 -GVBl. S. 325- in der jeweils geltenden Fassung); die §§ 2 bis 4 bleiben unberührt.
- (3) Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 2

Gebührenbefreiung

- (1) Für öffentliche Leistungen nach § 1 Abs. 1 werden keine Gebühren erhoben, soweit der betreffende Antrag vor der Bescheidung zurückgenommen wird und die Behörde mit der Bearbeitung noch nicht begonnen hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Rücknahme im Zusammenhang mit der Vorabinformation zu den voraussichtlichen Kosten nach § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG erfolgt.
- (2) Öffentliche Leistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei, wenn die antragstellende Person rechtzeitig und in geeigneter Form nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Antragstellung
 1. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht,
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezieht,
 3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält,
 4. ein Einkommen hat, das den einfachen Regelsatz nach § 28 SGB XII in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt, oder
 5. eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2021 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung erhält,und der Antrag unmittelbar sie selbst oder solche Personen betrifft, für die die antragstellende Person die elterliche Sorge oder die Stellung eines Vormunds innehat.

§ 3 Höchstgebühr, Anträge

(1) Wird durch die Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Leistungen nach § 1 Abs. 1 ein gebührenpflichtiger Tatbestand des Verwaltungskostenverzeichnisses der Anlage oder eine Mehrzahl von ihnen erfüllt, darf die Gebühr je Antrag insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.

(2) Mehrere Antragsgegenstände, die auch in einer Antragstellung zusammengefasst sein können, bilden mehrere Anträge, für die jeweils auch die Gebührenobergrenze des Absatzes 1 gilt. Ein Antragsgegenstand im Sinne des Satzes 1 bestimmt sich nach sachlichen Kriterien, insbesondere nach dem betroffenen Thema, Sachverhalt, Vorgang oder Zeitraum.

§ 4 Verwaltungskostenfreiheit

(1) Für öffentliche Leistungen nach § 1 Abs. 1 werden nach § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG keine Verwaltungskosten erhoben, wenn der Aufwand der Bearbeitung geringfügig ist. Geringfügig im Sinne des Satzes 1 ist der Aufwand, wenn die Bearbeitungszeit für die Gewährung des Informationszugangs einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen 20 Minuten nicht übersteigt und keine Auslagen zu erheben sind. Bei schriftlich gewährtem Informationszugang werden für bis zu zehn Seiten bis DIN A4, schwarz-weiß keine Auslagen erhoben, sofern im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

(2) Für Informationen, die ausschließlich elektronisch zugänglich gemacht werden, insbesondere ohne sonstige Datenträger, werden unabhängig von der Art, dem Format, der Farbe und der Anzahl keine Auslagen erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12.08.2022

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Georg Maier

Verwaltungskostenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1	Gebühren		
1.1	Gewährung des Informationszu- gangs bei geringfügigem Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3		verwaltungskostenfrei
1.2	mündliche, schriftliche und elektro- nische Auskünfte einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaß- nahmen	nach Zeitaufwand	
1.3	Einsichtnahme bei der öffentlichen Stelle einschließlich der erforderli- chen Vorbereitungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand	
1.4	erforderliche Maßnahmen für die Herstellung von Kopien oder Aus- drucken	nach Zeitaufwand	
1.5	Gewährung des Informationszu- gangs in sonstiger Weise ein- schließlich der erforderlichen Vor- bereitungsmaßnahmen (zum Bei- spiel durch Einsicht bei einer juris- tischen Person des Privatrechts im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 ThürTG)	nach Zeitaufwand	
1.6	Vorabinformation zu den voraus- sichtlichen Verwaltungskosten nach § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG		verwaltungskostenfrei
1.7	vollumfängliche oder teilweise Ab- lehnung eines Antrags auf Gewäh- rung des Informationszugangs		
1.7.1	wegen Nichtvorhandensein der amtlichen Information		verwaltungskostenfrei
1.7.2	wegen Unzuständigkeit der öffent- lichen Stelle		verwaltungskostenfrei
1.7.3	bei geringfügigem Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3, ins- besondere bei formloser Ableh- nung in elektronischer Form		verwaltungskostenfrei
1.7.4	in anderen Fällen	nach Zeitaufwand	
2	Auslagen		
2.1	Kopien oder Ausdrucke bei Ge- währung des Informationszugangs in schriftlicher Form		
2.1.1	bis einschließlich DIN A4		

2.1.1.1	schwarz-weiß, soweit kein Fall der Nummer 1.1 (§ 4 Abs. 1 Satz 3) vorliegt	je Seite	0,10
2.1.1.2	farbig	je Seite	0,20
2.1.2	DIN A3		
2.1.2.1	schwarz-weiß	je Seite	0,20
2.1.2.2	farbig	je Seite	0,40
2.1.3	größer als DIN A3	je Seite	in voller Höhe
2.2	Kopien oder Ausdrücke bei schriftlicher Reproduktion von verfilmten Akten		
2.2.1	schwarz-weiß	je Seite	0,25
2.2.2	farbig	je Seite	in voller Höhe
2.3	sonstige Datenträger, sofern nicht von den Nummern 2.1 und 2.2 erfasst, insbesondere Filmkopien	in voller Höhe	
2.4	Aufwendungen für besondere Verpackungen	in voller Höhe	
2.5	Aufwendungen für besondere Beförderungen	in voller Höhe	

Begründung zur Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz (ThürTGVwKostO)

A. Allgemeines

Mit der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz wird von der nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes speziell zu regeln.

Das nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürTG der Gebührenbemessung zugrunde zu legende Kostendeckungsprinzip wird durch die Bestimmung des Zeitaufwands als Bemessungsgrundlage verwirklicht. Damit finden die Gebühren nach den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Diese werden nach dem Kostendeckungsprinzip bestimmt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz regelt nur die Verwaltungskosten, die für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes entstehen. Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen des Thüringer Transparenzgesetzes nach § 4 Abs. 2 ThürTG vor. In dem Umfang, in dem entsprechende Anträge auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestützt werden, wie zum Beispiel auf § 4 des Thüringer Pressegesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung, sind diese auch nicht von der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz erfasst. Allerdings können beispielsweise Informationsersuchen der Presse, die über presserechtliche Auskunftsansprüche hinausgehen, weil zum Beispiel Akteneinsicht begehrt wird, in dem betreffenden Umfang auch auf das Thüringer Transparenzgesetz gestützt werden. Insoweit kann dann je nach Fallgestaltung auch die Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz zur Anwendung kommen. Für die Frage der Erhebung von Verwaltungskosten ist also im Einzelfall immer genau zu prüfen, in wie weit für den konkret beantragten Informationszugang die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen zum Tragen kommen.

Die Bestimmung in Absatz 1, wonach öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes verwaltungskostenpflichtig sind, hat klarstellenden Charakter. Gleiches gilt hinsichtlich des Verweises in Absatz 2 auf die Geltung des Kostendeckungsprinzips. Da die Ausnahmebestimmungen der §§ 2 bis 4 die Anwendung des Kostendeckungsprinzips modifizieren, wird ergänzend klargestellt, dass die Geltung dieser Bestimmungen unberührt bleibt.

Der Begriff der öffentlichen Leistungen entspricht dem verwaltungskostenrechtlichen Begriff in § 1 Abs. 6 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), in der jeweils geltenden Fassung. Er bezieht sich daher sowohl auf Verwaltungsakte als auch auf Realakte. Nicht erfasst von diesem Begriff sind öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Informationen nach dem Da-

tennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I 2941 -2942-, 4114) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Anordnung der ergänzenden Anwendung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Absatz 3 wird insbesondere die unmittelbare Anwendung der in den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung normierten Gebühren für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand sichergestellt. Ferner ist hinsichtlich der Frage, welche Tätigkeiten von dem Bearbeitungsaufwand umfasst sind, unter anderem die Anmerkung zu den Gebühren nach dem Zeitaufwand in Nummer 1.4 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung zu beachten.

In den Gebühren und Auslagen ist keine im konkreten Einzelfall möglicherweise zu leistende Umsatzsteuer enthalten. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht ist sie dem Verwaltungskostenschuldner in Rechnung zu stellen und gesondert auszuweisen (§ 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 ThürVwKostG).

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 ist eine klarstellende Regelung. Nach Absatz 1 Satz 1 werden keine Gebühren erhoben, wenn der betreffende Antrag auf Informationszugang vor der Bescheidung zurückgenommen wird und die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen hat. Eine entsprechende Gebührenbefreiung beruht bereits auf § 4 Abs. 5 Satz 4 ThürVwKostG. In Absatz 1 Satz 2 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich klargestellt, dass Gebühren auch dann nicht erhoben werden, wenn der antragstellenden Person nach § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG vorab die voraussichtlichen Kosten mitgeteilt wurden und diese darauf den Antrag zurücknimmt. Dies wird auch entsprechend in Nummer 1.6 der Anlage berücksichtigt, nach welcher die Bekanntgabe der voraussichtlichen Verwaltungskosten nach § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG stets verwaltungskostenfrei ist, wobei aber keine betragsmäßige Angabe verlangt wird, da der Verwaltungsaufwand vorab zumeist nicht eindeutig ermittelt werden kann (LT-Drs. 6/6684, S. 71). Die Vorabmitteilung kann ihren eigentlichen Sinn nur erfüllen, wenn die antragstellende Person dann, wenn ihr die Kostenfolgen zumindest in dem oben genannten Umfang bekannt sind, ihren Antrag wirksam zurücknehmen kann ohne Gebühren leisten zu müssen.

In Absatz 2 wird die Möglichkeit des § 15 Abs. 2 Satz 4 ThürTG umgesetzt. Danach können in der Verwaltungskostenordnung für besondere Fälle aus sozialen Gründen geringere Gebührensätze oder Gebührenbefreiungen für bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen bestimmt werden. Als sozialer Grund kommt insbesondere eine stark eingeschränkte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person in Betracht. Diese soll nicht dazu führen, dass bestimmte Personen oder Personengruppen von der Geltendmachung des Anspruchs auf Informationszugang per se ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit der Gebührenbefreiung resultiert in erster Linie aus den Zielsetzungen des Sozialstaatsprinzips, wonach es zulässig ist, mit Befreiungen oder Ermäßigungen von Gebühren den wirtschaftlichen Verhältnissen einer größeren Zahl von möglichen Gebührenschauldern Rechnung zu tragen.

Die von Absatz 2 erfassten Gruppen werden in den Nummern 1 bis 5 näher genannt. Für die betreffenden Leistungsberechtigten streiten jeweils hinreichende soziale Gründe im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 4 ThürTG.

Ferner sollen bei der Umsetzung des tatbestandlich eng gefassten § 15 Abs. 2 Satz 4 ThürTG nach seinem Sinn und Zweck sowie dem Zweck der grundsätzlichen Gebührenpflicht nach dem Kostendeckungsprinzip keine gebührenrechtlichen Missbrauchsmöglichkeiten der Regelung in § 2 Abs. 2 eröffnet werden. Diese lägen vor, wenn antragstellenden Personen die Möglichkeit eröffnet würde, ohne eigene Betroffenheit einen gebührenfreien Infor-

mationszugang zu nutzen. Die Gebührenbefreiung nach § 2 Abs. 2 wird daher auf solche Fälle beschränkt, in denen die jeweiligen öffentlichen Leistungen nach § 1 Abs. 1 unmittelbar nur die antragstellende Person selbst oder die Personen betreffen, für die die antragstellende Person die elterliche Sorge oder die Stellung eines Vormunds innehat. In diesen Fällen kann bei einer typisierenden Betrachtungsweise davon ausgegangen werden, dass die weitere Person wirtschaftlich abhängig von der antragstellenden Person ist und somit auch bei einer unmittelbaren Betroffenheit dieser weiteren Person die sachliche Notwendigkeit einer Gebührenbefreiung besteht.

Die antragstellende Person hat das Vorliegen der in § 2 Abs. 2 geregelten Voraussetzungen rechtzeitig und in geeigneter Form nachzuweisen. Ob und welche Nachweise hierfür gegebenenfalls notwendig und geeignet sind, ist nach objektiven Kriterien von der auskunftspflichtigen Stelle zu beurteilen, die den Antrag auf Informationszugang bearbeitet. Rechtzeitig erfolgt der Nachweis jedenfalls dann, wenn die Entscheidung über die Kosten zusammen mit der Sachentscheidung ergehen kann (siehe § 12 Abs. 1 Satz 2 ThürVwKostG). Nach allgemeinen Grundsätzen kann die den Antrag bearbeitende Stelle der antragstellenden Person für die Vorlage der nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise eine angemessene Frist setzen, nach deren Verstreichen sie nach Aktenlage über die zu erhebenden Gebühren entscheidet.

Zu § 3:

In § 3 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Gebühr für einen einzelnen Antrag auf öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes insgesamt 500 Euro nicht übersteigen darf. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bearbeitung des Antrags einen oder mehrere gebührenpflichtige Verwaltungskostentatbestände der Anlage erfüllt. Hierdurch wird der in § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürTG zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wille umgesetzt, die Gebühren je betreffenden Antrag wirksam auf höchstens 500 Euro zu begrenzen. In diesem Zusammenhang wird in der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Transparenzgesetz näher ausgeführt, dass eine prohibitive Wirkung der Verwaltungskosten zu vermeiden ist und sichergestellt werden muss, dass der Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann. Der Informationszugang wird nach § 1 ThürTG nicht ausschließlich im Interesse des Einzelnen, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingeräumt. Mit dem Informationszugang soll unter anderem auch die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert werden. Dies dient dem öffentlichen Interesse, so zum Beispiel auch der Kontrolle der Verwaltung etwa zur Vermeidung von Korruption. Im Übrigen ist der Antrag auf Informationszugang nicht begründungsbedürftig und seine Motive unbeachtlich; vielmehr wird er nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Transparenzgesetz im öffentlichen Interesse um seiner selbst willen gewährt (LT-Drs. 6/6684, S. 71, 72). Die Gebührenobergrenze von 500 Euro je Antrag auf Informationszugang dient diesen gesetzgeberischen Zielen.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass mehrere Antragsgegenstände auch mehrere Anträge bilden. Dabei ist es unerheblich, ob die verschiedenen Antragsgegenstände in einer oder in mehreren Antragstellungen enthalten sind. Für jeden einzelnen durch den Antragsgegenstand zu definierenden Antrag gilt die Gebührenobergrenze des Absatzes 1. Ein Antragsgegenstand bestimmt sich nach Satz 3 nach sachlichen Kriterien, insbesondere nach dem betroffenen Thema, Sachverhalt, Vorgang oder Zeitraum. Dies ist Ausfluss aus § 9 Abs. 4 Satz 1 ThürTG. Danach muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche amtlichen Informationen er gerichtet ist. Nach der amtlichen Begründung zu dieser Bestimmung im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Transparenzgesetz kann für eine hinreichende Bestimmtheit des Antrags im Einzelfall die Benennung des Themas, Sachverhalts oder Vorgangs und des Zeitraums erforderlich sein (LT-Drs. 6/6684, S. 57). Damit werden beispielhaft ganz wesentliche Anknüpfungspunkte für die Bestimmung

des Antragsgegenstandes genannt, die auch alle einen streng sachbezogenen Charakter haben.

Zu § 4:

In § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG wird bestimmt, dass öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes bei geringfügigem Aufwand verwaltungskostenfrei sind. In Absatz 1 Satz 1 der Bestimmung wird Bezug auf diese Regelung genommen. In Absatz 1 Satz 2 wird die Geringfügigkeit definiert. Die Verwaltungskostenfreiheit umfasst die Befreiung von Gebühren und Auslagen für die betreffende Leistung. Hinsichtlich des Gebührenteils wird bestimmt, dass die Befreiung nur dann eintritt, wenn die für den Antrag auf Informationszugang relevante Bearbeitungszeit einschließlich der Vorbereitungsmaßnahmen 20 Minuten nicht übersteigt.

Hinsichtlich einer Bearbeitungsdauer, die nach § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG als geringfügig zu bewerten ist, werden weder in der Rechtsprechung noch im Thüringer Transparenzgesetz Vorgaben gemacht. Die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung führt dazu lediglich aus, dass hier vor allem Informationen, die unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden können, in Betracht kommen (LT-Drs. 6/6684, S. 71). Aus den vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen lassen sich nur grobe Anhaltspunkte gewinnen. Im Rahmen der Auslegung bereits bestehender Rechtsbestimmungen wurde vom Verwaltungsgericht Arnsberg (Urteil vom 25. Juni 2004, Az.: – 11 K 1254/03 –) festgestellt, dass nur ein Verwaltungsaufwand bis zur zeitlichen Grenze von 15 Minuten als unerheblich zu qualifizieren ist. In einem vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Urteil vom 8. Januar 2015, Az.: – 17 K 5214/13 –) entschiedenen Fall ließ der ermittelte Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten bei einer Gesamtbetrachtung nicht die Bewertung zu, es handele sich um eine gebührenpflichtige Auskunft. In einem weiteren Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (ebenfalls vom 8. Januar 2015, Az.: – 17 K 6106/13 –) wurde dies für einen Bearbeitungszeitraum von insgesamt 20 Minuten – im entschiedenen Fall 15 Minuten für eine Abfrage und zusätzlich 5 Minuten regelmäßiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand – angenommen.

§ 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG ist vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 ThürTG zu sehen. Das dort geregelte umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns auch durch die Bevölkerung ermöglichen. Damit erfolgen Anträge nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes nicht ausschließlich im Interesse des Einzelnen, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse (LT-Drs. 6/6684, S. 71, 72). Dies wirkt sich vor allem auch kostenmäßig aus, was der Gesetzgeber unter anderem durch die Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ThürTG sowie die Regelungsmöglichkeiten nach § 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürTG besonders berücksichtigt hat. Insoweit erscheint es insgesamt angezeigt, den Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG nicht zu stark durch eine engere Definition der Geringfügigkeit zu begrenzen.

Zu beachten ist auch, dass die auskunftspflichtigen Stellen nach § 2 ThürTG durch einen begrenzten Verzicht auf die Erhebung von Verwaltungskosten im entsprechenden Umfang entlastet werden, rechtsmittelfähige Verwaltungskostenbescheide zu erlassen und gegebenenfalls deren Vollstreckung durchzusetzen. Je geringer die zu erhebende Gebühr ist, desto eher kann für die betreffende Erhebung von Verwaltungskosten von einem negativen Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgegangen werden. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat hierzu in seinem bereits zuvor genannten Urteil festgestellt, dass der Aufwand für eine Auskunft jedenfalls dann als unerheblich außer Betracht bleibt, wenn die hierdurch entstandenen Kosten nicht messbar oder so gering sind, dass sie den Verwaltungsaufwand der Gebührenerhebung nicht lohnen.

Auf der anderen Seite können für den als geringfügig zu bewertenden Bearbeitungszeitraum keine Gebühren erhoben werden, so dass dieser Aufwand folglich durch die auskunftspflichtige Stelle nach § 2 ThürTG und damit letztlich durch die Allgemeinheit zu tragen ist. Die Bemessungsgrundlage für Gebühren nach Zeitaufwand nach Nummer 1.4.1 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung beträgt 15 Minuten. Nach § 2 ThürAllgVwKostO sind angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten zu bewerten. Damit sind Auskünfte bereits bei einem Zeitaufwand bis 15 Minuten grundsätzlich gebührenpflichtig, da nach Anlage 1 zu Ziffer 2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 der ThürLHO vom 18. März 2008 (ThürStAnz Nr. 16/2008, S. 551) lediglich von der Anforderung von Beträgen von weniger als 5 Euro grundsätzlich abgesehen werden soll.

In der Gesamtschau der vorgenannten Aspekte erscheint es als sachgerecht, eine Bearbeitungszeit von 20 Minuten als geringfügig im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG zu bewerten. Unter Kostengesichtspunkten erscheint dieses Ergebnis auch mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 8. Januar 2015, Az.: 17 K 6106/13, als angemessen. Das Finanzministerium hat diesem Ergebnis nach Auswertung des ressortübergreifenden Beteiligungsverfahrens unter Zurückstellung seiner haushaltsmäßigen Einwände im Sinne der Ermöglichung eines zwischen den obersten Landesbehörden abgestimmten konsensualen und praktikablen Verwaltungsvollzugs zugestimmt.

Mit Bezug auf den auf die Auslagen entfallenden Teil werden in Absatz 1 in Satz 2 und in Satz 3 sowie in Absatz 2 Regelungen getroffen. Aus Absatz 1 Satz 2 ergibt sich, dass eine Geringfügigkeit nach Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegt, wenn für die Gewährung eines Zugangs auf Information Auslagen erhoben werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bearbeitungszeit 20 Minuten beträgt oder mehr.

Absatz 1 Satz 3 regelt eine spezielle Ausnahme von der Auslagenerhebung. Auslagen werden nicht erhoben, wenn bei der Gewährung des Zugangs auf Information in schriftlicher Form insgesamt bis zehn Seiten bis zum Format DIN A4, schwarz-weiß, nicht überschritten werden und im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen. Für den hierbei maßgeblichen Seitenumfang sind alle dieser Gewährung des Zugangs auf Information betreffenden Schreiben und ihre etwaigen Anlagen zu berücksichtigen.

Absatz 2 ist eine klarstellende Regelung. Soweit die Gewährung des Informationszugangs ausschließlich in elektronischer Form erfolgt, werden unabhängig von der Art, dem Format, der Farbe und der Anzahl der übermittelten oder zur Verfügung gestellten Informationen keine Auslagen erhoben. Umfasst sind beispielsweise die Gewährung eines Informationszugangs per E-Mail, durch das Hochladen und Dokumenten auf Internetplattformen oder die Übermittlung per Dokumentenaustauschplattform. Werden diese Informationen aber mit einem sonstigen Datenträger zugänglich gemacht, wie zum Beispiel mit einer Compact Disc (CD), einer Digital Versatile Disc (DVD) oder einem Universal Serial Bus (USB)-Speicherstick, liegt damit keine ausschließlich elektronische Zugänglichmachung vor und somit auch keine Auslagenfreiheit.

Übersteigt die Bearbeitungszeit 20 Minuten oder werden für die Gewährung des Informationszugangs Auslagen erhoben, zum Beispiel, weil bei der Gewährung des Informationszugangs in schriftlicher Form zehn Seiten bis zum Format DIN A4, schwarz-weiß, überschritten werden, so liegt keine Geringfügigkeit im Sinne dieser Bestimmung vor. In diesem Fall müssen Gebühren für die gesamte Bearbeitungszeit berechnet sowie Auslagen für alle nach der Nummer 2.1.1.1 der Anlage zu berücksichtigenden Kopien und Ausdrucke erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn Auslagen für größere Kopien oder Abdrucke als DIN A4, Farbkopien oder Auslagen nach den Nummern 2.2 bis 2.5 der Anlage anfallen. Grund für diese Regelung ist die grundsätzliche Verwaltungskostenpflichtigkeit der Gewährung des Zugangs zu Informationen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes, von der nur

in engen Grenzen im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen möglich sein sollen. Ein geringfügiger Aufwand für die Gewährung des Zugangs auf Information ist aber nicht mehr gegeben, sobald der Aufwand für die Auslagen den in Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 geregelten Umfang übersteigt. Dabei ist unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks des § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG bei typisierender Betrachtung davon auszugehen, dass generell alle transparenzpflichtigen Stellen für die jeweilige Gewährung eines Zugangs zu Informationen in schriftlicher Form bis zu zehn schwarz-weiße Seiten bis DIN A4 ohne nennenswerten Aufwand erstellen und versenden können. Dies ist aber nicht mehr der Fall, wenn dafür höhere Anzahlen von Seiten, größere Formate, Farbausdrucke, Farbkopien oder andere Datenträger notwendig sind, wie beispielsweise eine Compact Disc (CD).

Zu § 5:

In § 5 wird das Inkrafttreten der Verordnung bestimmt.

Zur Anlage (Verwaltungskostenverzeichnis):

Im Verwaltungskostenverzeichnis werden die Verwaltungskostentatbestände für die öffentlichen Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes unter Nennung der Bemessungsgrundlagen bestimmt.

Zu Nummer 1:

In Nummer 1 werden die Gebühren geregelt. Die Tatbestände knüpfen zum einen an die Gewährung des Informationszugangs und zum anderen an die vollumfängliche oder teilweise Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang an.

Die Gebührenerhebung umfasst den Aufwand aller durch den Antrag ursächlich und unmittelbar verursachten Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung. Hierzu zählen zum Beispiel die Identifizierung der begehrten Informationen, die rechtliche Prüfung des Antrags, die Beteiligung betroffener Dritter und anderer Behörden, die Unkenntlichmachung oder Abtrennung schutzwürdiger Informationen und die Beaufsichtigung bei einer Einsichtnahme. Nicht berücksichtigungsfähig sind Handlungen zur Erstbeschaffung von Informationen, da das Thüringer Transparenzgesetz einen Anspruch nur auf Zugang zu vorhandenen Informationen gewährt. Der Anspruch nach dem Thüringer Transparenzgesetz richtet sich zudem nur auf Informationen, wie sie bei den öffentlichen Stellen vorliegen. Deshalb besteht kein Anspruch auf ihre Aufarbeitung etwa durch Strukturierung. Das hat zur Folge, dass Verwaltungskosten für entsprechende Maßnahmen nicht nach der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz erhoben werden können. Nicht auf die Antragstellenden umlegbar ist der Aufwand, der erforderlich wird, weil ein Organisationsmangel bei der in Anspruch genommenen Stelle vorlag, zum Beispiel Akten nicht paginiert wurden. Insoweit liegt ein Aufwand vor, der bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wäre und für den nach § 4 Abs. 8 ThürVwKostG keine Gebühren erhoben werden dürfen.

Ein Antrag kann auch mehrere Gebührentatbestände verwirklichen, zum Beispiel, wenn Auskunft erteilt und Akteneinsicht genommen wird oder wenn eine Tei Ablehnung erfolgt. Hierbei gilt die Gebührenobergrenze des § 3.

Der Zugang zu amtlichen Informationen umfasst nicht die Erklärung oder Erläuterung der begehrten Information. Sofern solche von den Antragstellenden veranlasst dennoch vorgenommen werden, kommt eine Gebührenfestsetzung nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 1.2.1 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Betracht.

Zu Nummer 1.1:

Nach § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG sind öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Transparenzgesetz bei geringfügigem Aufwand verwaltungskostenfrei. Zweck der Regelung ist, die Informationszugangsfreiheit zu stärken. In § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürTG wird klargestellt, dass die Gebühren unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Ferner soll durch § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG die Verwaltung von der Berechnung und Festsetzung von Verwaltungskosten bei regelmäßig negativem Kosten-Nutzen-Verhältnis entlastet werden. Da es für diese Zwecke nicht auf die Art der Gewährung des Informationszugangs, sondern auf den durch den Informationszugang im konkreten Fall hervorgerufenen Verwaltungsaufwand ankommt, ist die Verwaltungskostenfreiheit nicht auf bloße Auskünfte beschränkt. Sie bezieht sich grundsätzlich auch auf die Gewährung von Akteneinsicht oder sonstige Informationszugänge.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 1 Satz 2 und 4 ThürTG werden durch § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1.1 in der Weise konkretisiert, dass Verwaltungskostenfreiheit für alle Anträge besteht, die nicht mehr als 20 Minuten Bearbeitungszeit erfordern und bei denen keine Auslagen zu erheben sind. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Bei Gewährung des Informationszugangs in schriftlicher Form werden unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 und bei Gewährung des Informationszugangs in ausschließlich elektronischer Form, also ohne sonstige Datenträger, nach § 4 Abs. 2 Satz 1 keine Auslagen erhoben.

Von der Verwaltungskostenfreiheit nach Nummer 1.1 können auch solche Fälle erfasst sein, in denen Informationen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 ThürTG zugänglich gemacht wurden und daraufhin in einem engen zeitlichen Zusammenhang aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürTG auch öffentlich zugänglich gemacht werden. In dieser Konstellation soll die Stelle bei richtiger Behandlung der Sache die betreffenden Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit bereits von sich aus nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürTG öffentlich zugänglich machen, soweit diese das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren. Wenn dies erfolgt, genügt es, dass die Stelle lediglich auf die veröffentlichte Information hinweist. Das verursacht regelmäßig nur einen geringfügigen Aufwand im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG und ist unter den Voraussetzungen des § 4 Satz 2 in Verbindung mit der Nummer 1.1 verwaltungskostenfrei. Soweit durch die Bearbeitung des Antrags bereits eine Verwaltungskostenpflicht entstanden sein sollte, sind zwei Fälle zu unterscheiden. Wenn die Behörde vor Erlass des Verwaltungskostenbescheids die fehlerhafte Sachbehandlung erkannt hat, sind die aus diesem Fehler resultierenden Gebühren nach § 4 Abs. 8 ThürVwKostG und entsprechende Auslagen nach § 11 Abs. 6 ThürVwKostG nicht zu erheben (Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu § 4 Abs. 8 und § 11 Abs. 6 ThürVwKostG, LT-Drs. 4/912, Seiten 34, 39). Nach Erlass des Verwaltungskostenbescheids sind überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nach Maßgabe des § 18 ThürVwKostG unverzüglich zu erstatten. Dies gilt für zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Ab diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur noch aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

Zu den Nummern 1.2 bis 1.5:

Die Gebührentatbestände legen als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren für den Informationszugang den Zeitaufwand fest. Damit finden die Gebührentatbestände der Nummern 1.4.1 und 1.4.2 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung Anwendung, die ihrerseits nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt werden.

Für Nummer 1.4 gilt, dass ausschließlich der Zeitaufwand für die Herstellung der Kopien oder Ausdrücke zu berücksichtigen ist. Der Sachaufwand wird in den Auslagentatbeständen der Nummern 2.1 bis 2.3 gesondert erfasst.

Zu Nummer 1.6:

Nach § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG sind die aufgrund des beantragten Informationszugangs voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten vorab anhand der bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigenden Faktoren mitzuteilen, wobei aber keine betragsmäßige Angabe verlangt wird (LT-Drs. 6/6684, S.71). Damit soll die antragstellende Person auf die mit ihrem Antrag verbundenen Kosten vorab hingewiesen werden. Ihr wird damit die Möglichkeit eröffnet, den Antrag noch vor Entstehung der Verwaltungskosten für die konkrete Sachbearbeitung zu konkretisieren oder zurückzunehmen. Dieser dem Interesse der antragstellenden Person dienende Hinweis der öffentlichen Stelle ist wie eine einfache Auskunft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG verwaltungskostenfrei.

Zu Nummer 1.7:

Jeder Antrag auf Informationszugang erfordert, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung, grundsätzlich die gleichen Maßnahmen der öffentlichen Stellen. Bei vollumfänglicher oder teilweiser Ablehnung des Antrags entfällt im Vergleich zur stattgebenden Entscheidung nur der Aufwand, der mit der tatsächlichen Zugangsgewährung verbunden ist. Folglich ist Bemessungsgrundlage für eine vollumfängliche oder teilweise Ablehnung des Antrags auf Informationszugang wie bei der Zugangsgewährung der Zeitaufwand. Hiervon ausgenommen ist die vollumfängliche oder teilweise Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang, weil die begehrte amtliche Information tatsächlich nicht vorhanden ist. Bei einer ordnungsgemäßen Aktenführung ist davon auszugehen, dass die Feststellung des Nichtvorhandenseins der begehrten Information regelmäßig keinen nennenswerten Aufwand verursacht. Entsprechend ist eine aus diesem Grunde erfolgende Ablehnung verwaltungskostenfrei. Dies wird in Nummer 1.7.1 geregelt. Die in Nummer 1.7.2 bestimmte Verwaltungskostenfreiheit für die Ablehnung wegen Unzuständigkeit der öffentlichen Stelle ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 4, wonach bei geringfügigem Aufwand Verwaltungskostenfreiheit besteht. Vor dem Hintergrund der Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG entfällt nach Nummer 1.7.3 die Erhebung von Verwaltungskosten auch in den übrigen Fällen, in denen die vollumfängliche oder teilweise Ablehnung des Antrags auf Informationszugang einen geringfügigen Aufwand verursacht. Letzteres ist insbesondere bei formloser Ablehnung in elektronischer Form der Fall, was beispielsweise vor allem dann möglich ist, wenn ein elektronischer oder mündlicher Antrag gestellt ist und keine schriftliche Entscheidung nach § 10 Abs. 6 Satz 5 ThürTG verlangt wird.

Zu Nummer 2:

Durch die Nummern 2.1 bis 2.3 wird der typischerweise durch Kopien und Ausdrücke anfallende Sachaufwand erfasst. Die Begriffe Kopien und Ausdrücke umfassen jedes Trägermedium, unabhängig davon, wie die Information vorliegt und welches Trägermedium für die Kopie verwendet wird.

Die in den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung normierten pauschalierten Auslagentatbestände für Kopien weisen erheblich höhere Beträge als die Auslagentatbestände der Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.2.2 und 2.2.1 aus. Grund hierfür ist, dass die Auslagentatbestände der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung für die auf besonderen Antrag durch die Verwaltung zu fertigenden Kopien auch den Aufwand für Personalkosten berücksichtigen und zusätzlich auf eine Lenkungsfunction abzielen, die öffentliche Verwaltung nur im Ausnahmefall für das Anfertigen von Kopien zu

nutzen. Abweichend zu den in den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung normierten pauschalierten Auslagentatbeständen werden daher insbesondere mit Blick auf die Zielsetzung des Thüringer Transparenzgesetzes spezielle Auslagentatbestände normiert.

Bei Gewährung des Informationszugangs in schriftlicher Form sind Auslagen für die Kopien oder Ausdrücke in schwarz-weiß bis einschließlich im Format DIN A4 bis zehn Seiten nach § 4 Abs. 1 Satz 3 nicht zu erstatten wenn die Bearbeitungszeit inklusive Vorbereitungshandlungen 20 Minuten nicht überschreitet und im Übrigen keine Auslagen zu erheben sind. Sofern aus anderen Gründen Auslagen zu erheben sind, beispielsweise für sonstige Datenträger, oder die Bearbeitungszeit einschließlich der Vorbereitungshandlungen 20 Minuten übersteigt, liegt kein Fall eines geringfügigen Aufwands nach § 4 Abs. 1 vor, so dass Auslagen für Kopien oder Ausdrücke bereits ab der ersten Seite verwaltungskostenpflichtig sind (Nummer 2.1.1.1). Im Übrigen schließen Auslagen für farbige Seiten oder solche ab dem Format DIN A3 das Vorliegen einer Geringfügigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 aus und sind daher in jedem Fall zu erstatten (Nummern 2.1.1.2 bis 2.1.3).

Zu den in den Nummern 2.2 bis 2.5 genannten Verwaltungskostentatbeständen sind in der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung keine ausdrücklichen Regelungen vorgesehen.

In den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 wird die Auslagenhöhe bei der Reproduktion von verfilmten Akten geregelt.

Werden die Daten auf einem anderen Datenträger übermittelt, beispielsweise auf einer Compact Disc (CD), einer Digital Versatile Disc (DVD) oder einem Universal Serial Bus (USB)-Speicherstick, sind nach der Nummer 2.3 die Auslagen in voller Höhe zu erstatten. Das gleiche gilt nach den Nummern 2.4 und 2.5, wenn für die Übermittlung der Informationen Aufwendungen für besondere Verpackungen oder Aufwendungen für besondere Beförderungen erforderlich sind.